**Kapitel 1: Grundlagen des öffentlichen Rechts**

Sozialarbeiter sind mit dem Recht der Verwaltung in doppelter Weise konfrontiert:

1. Sie sind selbst in **der Rolle des gesetzausführenden Organs**, z.B. als Mitarbeiter des Jugendamts.
2. Sie nehmen **Interessen ihrer Klienten gegenüber Trägern öffentlicher Verwaltung wahr**, z.B. Hilfe bei Beantragung von Leistungen, wie Wohngeld oder Unfallrente
3. **Privates und Öffentliches Recht**

Das **Privatrecht** oder **Zivilrecht** regelt die **Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander**. Hierzu gehört das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Handelsrecht als Sonderprivatrecht für Kaufleute oder das Arbeitsrecht mit Regelungen für das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beispiel Privatrecht: Der Schornsteinfeger verweigert dem Hausbesitzer die Betriebsgenehmigung für seine Heizung. Dieser wiederum verklagt den Kaminkehrer vor dem Amtsgericht.

Das **Öffentliche Recht** oder **Verwaltungsrecht** regelt die **Beziehung zwischen der Verwaltung und dem Bürger**. Es begründet Rechte und Pflichten des Bürgers, aber nur im Verhältnis zur Verwaltung. Es beinhaltet alle Rechtssätze, die nur den Staat oder einen sonstigen Träger hoheitlicher Gewalt zum Handeln berechtigt oder verpflichtet. Beispiel Öffentliches Recht: Der Verwaltungsleiter des Arbeitsamtes bestellt 100kg Schreibpapier beim Großhandel.

Das Sozialrecht beinhaltet als Teilgebiet des öffentlichen Rechts alle Regelungen über die Vergabe von Sozialleistungen. Neben den Rechtsansprüchen beinhaltet es auch besondere Verfahrensregeln für das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren.

1. **Verfassungsrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns**

Die öffentliche Verwaltung hat im Rechtsstaat die Aufgabe geltende Gesetze zu vollziehen (**Vorrang des Gesetzes**). Das Grundgesetz enthält verschiedene Vorgaben, die unabhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet, auf dem sich Bürger und Verwaltung begegnen, Geltung haben (**Vorrang des Gesetzes**). Oberstes Ziel der Bundesrepublik ist die Achtung und der Schutz der Menschenrechte. **Artikel 1, Absatz 1, Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“**

Die Grundrechte sind bei der Anwendung der diesen untergeordneten einfachen Gesetzen, z.B. Wohngeld, SGB II oder das Steuerrecht, immer zu beachten! Gesetzgeber muss sich bei der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der Verwaltungen ebenfalls an die Grundrechte halten! Gesetzliche Vorschriften können Grundrechte teilweise einschränken, müssen aber einen Kernbestand unangetastet lassen (**Vorbehalt des Gesetzes**). Einzelne Grundrechte enthalten zum Teil einen solchen Hinweis auf mögliche Einschränkungen durch gesetzliche Vorschriften, wie z.B. Artikel 2 im Grundgesetz.

Nomen Hierarchie unseres Rechtsystems

Unser Rechtssystem lässt sich bildlich als Pyramide darstellen.

Europarecht, welches aber auch die Grundrechte beachten muss!

GG

Satzungen (materielle Gesetze)

Einfache Gesetze

Völkerrecht

Rechtsverordnungen

Zur Sicherung des Bestandes der Bundesrepublik bestimmt das Grundgesetz, dass die Bundesrepublik ein demokratischer uns sozialer Bundesstaat sein soll! **Artikel 20, Absatz 1, Grundgesetz: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“**

Definitionen

Demokratie: Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus (Artikel 20, Absatz 2, Grundgesetz) Prinzip der Gewaltenteilung: Die Staatsgewalt wird horizontal geteilt und durch eigenständige Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ausgeübt. Bundesstaat: Die Staatsgewalt wird vertikal geteilt zwischen Bund, Länder und Gemeinden (Artikel 28, Grundgesetz) Europäische Union/EU: Staatliche Hoheitsrechte werden auch von der EU ausgeübt

Für die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung von Bedeutung sind:

Das Rechtsstaatprinzip

Im Rechtsstaat sind alle Staatsorgane ans Recht gebunden. Alle Staatliche Gewalt ist an Grundrechte, Gesetz und Recht gebunden (Artikel 1, Absatz 3 und Artikel 20, Absatz 3, Grundgesetz)

* Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden und darf bei ihrer Tätigkeit nicht gegen Rechtsnormen (Gesetz, Verordnung, Satzungen, Gewohnheitsrecht) verstoßen

**Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes!**



* Verwaltung darf nur tätig werden, wenn sie konkret durch ein Gesetz ermächtigt worden ist

**Prinzip des Vorbehaltens des Gesetzes!**



* Essenzieller Bestandteil des Rechtstaatsprinzips ist die **Garantie für effektiven Rechtsschutz** oder **allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch.** Dem Bürger wird zur Durchsetzung seiner Rechte effektiver Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte gegen alle staatlichen Maßnahmen garantiert.

Teilweise Artikel 19, Absatz 4, Grundgesetz „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Streitigkeiten zwischen Bürgern erfasst nicht diese Vorschrift, sondern der allgemeine rechtsstaatliche Justizgewährleistungsanspruch. Hierunter wird

das Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie eine grundsätzlich umfassende Prüfung des Streitgegenstandes mit verbindlicher Entscheidung durch den Richter verstanden.

* Ein wichtiger Aspekt des Rechtstaatprinzips ist **der Grundsatz der Rechtssicherheit**. Staatliches Handeln muss deshalb klar, bestimmt und vorhersehbar sein

Der Bürger soll vor unkalkulierbaren und willkürlichen Handlungen des Staats geschützt werden



*Beispiel für Vertrauensschutz: Artikel 45, Absatz 3, Sozialgesetzbuch besagt, dass man nach 2-jährigem gutgläubigen Erhalt einer Sozialleistung diese behalten kann, selbst wenn sie einem nicht zusteht.*

* **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:** Staatliche Maßnahmen gegenüber dem Bürger sind dann verhältnismäßig, wenn sie einen **legitimen Zweck** haben, **geeignet**, **erforderlich** und **angemessen** sind. Der Staat darf die Freiheit des Einzelnen nur soweit einschränken, als es im Interesse des Gemeinwohls erforderlich ist.

Die Maßnahme gilt als geeignet, wenn er damit verfolgt Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden kann. Ungeeignet ist die Maßnahme auf jeden Fall, wenn die Erfüllung des Zwecks objektiv unmöglich ist oder unzureichend ist. Die Beurteilung, ob das Mittel geeignet ist richtet sich immer nach dem Zeitpunkt des Erlassens. Wird die Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt unzureichend, spielt das keine Rolle. Stellt sich die Maßnahme jedoch nachträglich als ungeeignet heraus, welches häufig passiert, so kann der Staat zur Nachbesserung verpflichtet werden.

*Beispiel: Der Gesetzgeber versucht dem illegalen Drogenhandel entgegenzuwirken, indem gewisse Menschen unter ärztlicher Aufsicht Drogen legal verschrieben bekommen. Dieses Mittels scheint als geeignet und ist auf Grund des weiten Spielraums auch nicht verfassungswidrig. Nach einiger Zeit stellt sich jedoch heraus, dass diese Maßnahme den Drogenkonsum lediglich fordert und dem Drogenhandel nicht in der gewollten Form Einhalt bietet. Die Gesetzgebung kann jetzt dazu verpflichtet werden, das Gesetz zu verbessern.*

Das gewählte Mittel gilt dann als erforderlich, wenn es keine milderen Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erreichen



*Beispiel: Die Stadt Köln möchte die Verletzungsgefahr durch herumliegende Glasflaschen nach dem Karneval verringern. Daher verbietet sie den Getränkekonsum auf den Straßen. Ein milderes und gleich geeignetes Mittel wäre den Getränkekonsum nur in Plastikbechern zu gestatten*

Die Maßnahme ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht



*Beispiel: Maria ist Lehrerin an einer staatlichen Schule und Muslimin. Sie möchte während des Unterrichts ihr Kopftuch aufgrund ihres Glaubens aufbehalten. Die Schule möchte ihr dies verbieten. Sie Religionsfreiheit (Artikel 4, Absatz 1+2, GG) von Maria und die der Schüler stehen sich gegenüber. Man darf auch andere Grundrechte, wie das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 6, Absatz 2, Satz 1, GG) nicht vergessen. Auch die Neutralität des Staates in Religionsfragen spielt eine Rolle. Ein Missverhältnis ist hier nicht erkennbar, weshalb das Verbot in Ordnung geht.*

Die Verhältnismäßigkeit einer staatlichen Maßnahme spielt auch bei der Bewältigung der Corona Krise durch die jeweiligen Regierungen der Länder eine Rolle.



Das Sozialstaatprinzip

Das Sozialstaatprinzip ist von der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung zu beachten (**Artikel 20, Grundgesetz)**. Grundprinzipien des Sozialstaats:

1. Gewährleistung eines **Grundstandards an sozialer Sicherheit** (Erhalt der Leistung)

🡪Der Staat muss dem Bürger die erforderlichen Leistungen für eine angemessene wirtschaftliche und kulturelle Existenz zukommen lassen. Das kann beinhalten: Schutz des Einzelnen bei Krankheit; Absicherung für Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit; Absicherung sozialer Mindeststandards/Existenzminimum

🡪Soziale Sicherheit verpflichtet den Staat zur Errichtung entsprechender Infrastruktur. Zusätzlich muss er Einrichtungen und Leistungen schaffen, die einen solchen Mindeststandard gewährleisten. (Hängt mit der Menschenwürde zusammen in Artikel 1, Grundgesetz)

1. **Soziale Gerechtigkeit**

**🡪**Herstellung von tatsächlicher Chancengleichheit, z.B. durch BAföG oder Prozesskostenhilfe

🡪Schutz der Schwachen gegen die Starken im Rechtsverkehr, z.B. das Arbeitsrecht, das Mietrecht oder das Verbraucherschutzrecht

Unmittelbare Leistungsansprüche des Bürgers gegen den Staat können aus dem Sozialstaatprinzip in aller Regel nicht hergeleitet werden, sie bedürften gesetzlicher Regelung.

1. **Die Gesetzgebung als Grundlage des Verwaltungshandelns**

Für die Gesetzgebung sind Bund und Land zuständig. Überwiegend liegt die Zuständigkeit beim Bund, die Länder sind nur in Teilbereichen tätig (Artikel 70ff.)

Zuständigkeiten des Bundes

Der Bund hat in einigen Bereichen das **Recht der ausschließlichen Gesetzgebung**, wie im Staatsgehörigkeitswesen ( Grundgesetz, Artikel 73, Nr. 2&3). Das Ausländerrecht, das Sozialleistungsrecht und das Arbeitsrecht gehören in den Bereich der **konkurrierenden Gesetzgebung**. Die Länder haben nur dann Gesetzgebungsrecht, wenn der Bund nicht von seinem **Vorrang** gebrauch macht (z.B. Blindengeld, Gehörlosengesetze). Eine Rahmenkompetenz steht dem Bund für Regelungen des öffentlichen Dienstes, des Hochschulwesens zu (Grundgesetz, Artikel 75). Innerhalb dieser Rahmenvorgabe dürfen die Länder eigene, ausfüllende Gesetze beschließen.



Zuständigkeiten der Länder

Die Schwerpunkte der Ländergesetzgebungszuständigkeit liegen im Schul-, Hochschul-, Polizei-, Ordnungs-, Unterbringungs-, Landesverwaltungsorganisationsrecht.



Zuständigkeit der Europäischen Union

Die Mitgliedsstaaten der EU haben in begrenztem Umfang Hoheitsrechte auf die Organe der EU übertragen (Grundgesetz, Artikel 24). Diese können Rechtsvorschriften entlassen.



*Beispiel: Das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts bewirkt, dass deutsche Gesetze und Tarifbestimmungen unwirksam sind, die Frauen diskriminieren. Eine solche Frauendiskriminerung wäre die Frage nach Schwangerschaft (EWG-Vertrag, Artikel 141).*

1. **Die Ausführung die Gesetze durch Verwaltungsbehörden**

Es ist die Aufgabe der vollziehenden Gewalt, die Gesetze auszuführen. Anders als die Gesetzgebungskompetenz liegt die Ausführungskompetenz überwiegende bei den Ländern.

Aufbau der Staatsverwaltung/Behördenlandschaft in Deutschaland

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bundesverwaltung | | Landesverwaltung | |
| Unmittelbare | Mittelbare | Unmittelbare | Mittelbare |
| + Oberste Behörden  + Oberbehörden  + Mittelbehörden  + Untere Behörden | + Körperschaften  + Anstalten  + Stiftungen | + Oberste Behörden  + Oberbehörden  + Mittelbehörden  + Untere Behörden | + Körperschaften  + Anstalten  + Stiftungen |

Bundesverwaltung

Der Bund verfügt, da die Verwaltungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern liegt, nur über ein relativ dünnes Netz eigener Behörden. Man unterscheidet beim bundeseigenen Vollzug von Bundesgesetzen:

1. **die unmittelbare, bundeseigene Verwaltung:** Bei welcher der Bund eine bis in die untersten Instanzen besetzte Behördenorganisation einrichtet, welche in folgende Behörden unterteilt ist:

Oberste Bundesbehörden: Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Ihnen kommt Verfassungsrang zu.

*Beispiele: das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien, Das Auswärtige Amt und der Bundesrechnungshof*

Bundesoberbehörde: Bundesoberbehörden sind einer Obersten Bundesbehörde unmittelbar nachgeordnet und nicht rechtsfähig

*Beispiel: Bundesämter*

Bundesmittelbehörden: Bundesmittelbehörden sind Behörden, die regional zuständig sind und den überliegenden Behörden unterstehen.

*Beispiele: Oberfinanzdirektion, Grenzschutzdirektion, die Wehrbereichsverwaltungen sowie die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.*

Bundesunterbehörden: Die Bundesunterbehörden sind den obersten Bundesbehörden und den Bundesmittelbehörden nachgeordnet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf einen noch weiter begrenzten Teil des Bundesgebietes, der zum Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Behörde gehört.

*Beispiele: die Hauptzollämter sowie Kreiswehrersatzämter.*

1. **Die mittelbare/bundesunmittelbare Verwaltung**: Sie sind selbstständig für ihren Sachbereich im gesamten Bundesgebiet zuständig und unterstehen der Aufsicht eines Ministeriums. Sie sind unterteilt in:

Körperschaften des öffentlichen Rechts: Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine mit öffentlichen Aufgaben betraute juristische Person des öffentlichen Rechts, deren hoheitliche Aufgaben ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden sind

*Beispiele: Träger der Sozialversicherung, wie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Träger der Rentenverssicherung), Bundesgenossenschaften*

Anstalten: Beispiel 🡪Bundesbank



Stiftungen: Beispiel🡪 für Behinderte Kinder

Es gibt aber auch selbständige Bundesbehörden wie das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz!!

Landesverwaltung

Die Länder führen nicht nur Landesgesetze, sondern grundsätzlich auch alle Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten durch. Wenn der Gesetzgeber bestimmt, dass die Länder „im Auftrag des Bundes“ tätig werden, kann der Bund auch die Einrichtung der Behörden durch die Länder bestimmen (Beispiel: nach §§40a-41 BAföG sind Ämter für die Ausbildungsförderung zu erreichen). Bei der Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten hat der Bund nur die Rechtsaufsicht, bei Bundesauftragsangelegenheiten kann auch die Zweckmäßigkeit kontrolliert werden. Für das Sozialrecht enthalten §§18-29 SGB I die zuständigen Behörden.

1. **Unmittelbare Landesverwaltung**

Oberste Landesbehörden:

*Beispiel: Minister und Regierung*

Obere Landesbehörden:

*Beispiel: Oberfinanzdirektion untersteht dem Finanzministerium*

Landesmittelbehörden:

*Beispiel: Regierungspräsidien*

Untere Landesbehörden:

*Beispiel: Finanzämter, Landratsämter*

1. **Mittelbare Landesverwaltung**

Wird in der Regel durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt

Körperschaften: Mitgliedschaftlich organisierte Verwaltungseinheiten, v.a. auf kommunaler Ebene. Man unterscheidet sie weiter in Gebiets- und Personalkörperschaften

*Beispiel: Gemeinden, Kreise, AOK, Rentenversicherung, Rechtsanwaltskammer, Hochschule*

Anstalten des öffentlichen Rechts: Verwaltungseinheiten mit einem Bestand an Mitteln und Dienstkräften, die Benutzer haben

*Beispiel: Sparkasse, Rundfunkanstalten*

Stiftungen: Das sind Verwaltungseinheiten, die ein Vermögen für einen Zweck verwalten

Teilweise werden staatliche Aufgaben aber auch durch juristische Personen des Privatrechtes wahrgenommen. Zum Beispiel ist der TÜV Beliehener, da er per Gesetz staatliche Befugnisse ausübt.

Daneben gibt es auch noch Verwaltungshelfer, die nur gelegentlich oder in geringen Umfang mit öffentlichen Aufgaben betraut werden, wie z.B. ein Schülerlotse.



**Definition „Behörde“ nach §1, Absatz 2, Sozialgesetzbuch X:**

„Behörde im Sinne dieses Gesetzbuches ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Wir ergänzen um den Satz: „sofern die Aufgaben durch das Gesetz zugeordnet sind“

Begründung: Auch freie Träger der Wohlfahrtspflege erfüllen im weitesten Sinne öffentliche Aufgaben, allerdings ohne Gesetzlichen Auftrag. So kommt es, dass z.B. die Caritas keine Behörde ist. Allerdings ist die Krankenkasse eine Behörde, da sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. **Die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns**

Es besteht eine Rechtspflicht zur Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen für das Verwaltungshandeln. Die öffentliche Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20, Absatz 3, Grundgesetz). Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind verpflichtet, die rechtlichen Vorschriften zu beachten ($38 BRRG, §7 BAT, §4 AVR Caritas, §2 AVR Diakonie).

* 1. **Das Recht der EU**

Die EU beruht auf dem Maastricht-Vertrag (1992), der ergänzt wurde durch den Vertrag von Amsterdam. Neues Recht der EU können die Organe der EU setzen, denen in den Verträgen die Zulässigkeit für den Erlass von Recht verliehen ist. Das EU-Recht ist übernationales Recht. Es verdrängt nationales Recht, auch das Verfassungsrecht, soweit dieses entgegensteht.

*Beispiel: Artikel 3c, EGV garantiert die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im EU-Bereich.*

* 1. **Das Grundgesetz**

Das Grundgesetz enthält die Grundrechte, die für Gesetzgeber und Verwaltung (auch für Gerichte) als oberste nationale Wertentscheidung zu beachten sind. So Artikel 1, Grundgesetz im Sozialhilferecht.

Neben der Grundrechtsbestimmungen sind eine Reihe von verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für jede Verwaltungstätigkeit von solcher Bedeutung, dass diese auch als „Grundsätze des Verfassungsrechts“ bezeichnet werden.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bedeutet, dass alle Verwaltungsmaßnahmen an Recht und Gesetz gebunden sind 🡪Artikel 20, Absatz 3, Grundgesetz. Er hat drei Ausprägungen:

1. Vorrang des Gesetzes: Jedes Verwaltungshandeln muss mit Recht und Gesetz in Einklang stehen.

🡪Beispiel: Ein Sozialarbeiter überredet einen 10-jährigen Jungen, der über seine autoritären Eltern schimpft, zu einem Umzug in eine WG. Dies Verstößt gegen das „Elternrecht“ aus Artikel 6 im Grundgesetz

1. Vorbehalt des Gesetzes: Der Gesetzgeber muss alle Belange, die den Bürger unmittelbar betreffen, selbstentscheiden und darf dies nicht der Verwaltung überlassen.

🡪 Beispiel: Briefzensur im Strafvollzug

1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Wird in die Freiheitsphäre des Einzelnen eingegriffen oder wird Ermessen ausgeübt, ist die Verwaltung verpflichtet zu überprüfen, ob die Maßnahme überhaupt geeignet ist das Ziel zu verwirklichen

🡪Beispiel: Die Unterbringung eines psychisch Kranken in einer JVA ist ungeeignet

Der Gleichheitsgrundsatz ist dann verletzt, wenn die Verwaltung eine Gruppe oder einen Einzelnen im Vergleich zu anderen ungleich behandelt, obwohl zwischen beiden kein Unterschied besteht, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. 🡪Ausnahme: Kein Anspruch auf Gleichberechtigung im Unrecht!

* 1. **Die Gesetze**

Die Gesetze sind Rechtsgrundlage für alle wesentlichen Angelegenheiten in der staatlichen Gemeinschaft, sowohl für Eingriffe in die Freiheitsphäre als auch für die Gewährleistung und Entziehung staatlicher Leistungen. Wichtig ist die Unterscheidung der Gesetze, ob sie Rechte und Pflichten begründen oder nicht.

🡪Beispiel: Eine von ihrem Mann getrenntlebende Frau möchte wissen, ob und welche Sozialleistungen sie vom Staat erhalten kann. Hier ist zunächst das SGB 1 einschlägig, denn dessen §§18-29 enthalten den Katalog der Sozialleistungen.

Gesetze im formellen Sinn:

Das sind alle vom Parlament nach den Regeln des Gesetzgebungsverfahrens beschlossene Hoheitsakte. Gesetze im formellen Sinn sind gleichzeitig Gesetze im materiellen Sinn, wenn sie, wie meist gegeben, Rechte und Pflichten begründen. Beschließt das Parlament einen Hoheitsakt, der Rechte und Pflichten für eine Vielzahl von Personen nicht begründet, so handelt es sich nur um ein Gesetz im formellen Sinn 🡪Beispiel: Haushaltsplan

Gesetze im materiellen Sinn:

Das sind alle Rechtsvorschriften, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Sachverhalten Rechte und Pflichten begründen.

* Vom Parlament im Gesetzgebungsverfahren beschlossene Rechtsvorschriften, wie das SGB 2, SGB 12, Ausländergesetz (AusLG)
* Rechtsverordnungen, z.B. der Regierung
* Satzungen, z.B. der Gemeinden

**Rechtsverordnungen**

Bundes- und Landesgesetzgeber können durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan ermächtigen, Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese binden dann den Bürger, die Verwaltung und die Gerichte wie ein Gesetz. Meist werden Rechtsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen erlassen

🡪Beispiel: §1 der Rechtsverordnung zur Durchführung des SGB 12 (RegelsatzVO) legt fest, welchen Bedarf die laufenden Leistungen bedecken.

**Satzungen**

Bundes- und Landesgesetzgeber können durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen juristische Personen des öffentlichen Lebens bilden und diesen das Recht auf Selbstverwaltung, sowie das Recht zum Erlass von Satzungen verleihen 🡪Beispiel: Krankenkassen, Handwerkskammern. Satzungen sind Rechtsvorschriften, die wie Gesetze alle Personen im Wirkungskreis der Selbstverwaltungseinheit berechtigen und verpflichten (Satzung im materiellen und formellen Sinn) oder organisatorische Regelungen (formelle Satzungen).

**Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschriften sind keine gesetzlichen Grundlagen. Es handelt sich hier um verwaltungsinterne Arbeitsunterlagen, Richtlinien, Runderlasse, Verfügungen oder Dienstanweisungen der übergeordneten an die untergeordnete Behörde, bzw. des Dienstvorgesetzten an unterstellte Bedienstete, die keine Gesetzeskraft haben und deshalb unverbindlich sind. Sie regeln die Organisation, das Verwaltungsverfahren oder den Gesetzesvollzug. Verwaltungsvorschriften binden die Bediensteten, begründen aber keine Rechte und Pflichten für die Bürger. Auch Gerichte sind nicht an sie gebunden. Obwohl sie nur verwaltungsintern wirken, können sie über Artikel 3, Grundgesetz, praktisch die Bedeutung eines Gesetzes erlangen und somit auch für den Bürger verbindlich werden. Wenn eine Behörde ständig nach einer Verwaltungsvorschrift verfährt, darf sie wegen des Gleichheitssatzes von dieser Praxis nicht ohne sachlichen Grund abweichen.

**Gerichtsentscheidungen**

Gerichtsentscheidungen sind keine Rechtsnormen. Sie binden nur die Parteien, die im entschiedenen Fall gestritten hatten. Trotz dieser beschränkten Wirkung können Entscheidungen der höchsten Gerichte (BGH, BSG) faktisch Bindung entfalten, da untere Gerichte und Verwaltungsbehörden nur selten hiervon abweichen. Die Entscheidungen der höheren Gerichte haben also eine Vorbildfunktion für die unteren Gerichte, das bedeutet aber keine Verbindlichkeit im engeren Sinne. Gesetzeskraft haben nur die Entscheidungen, durch die das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift als mit dem Grundgesetz für vereinbar, unvereinbar oder nichtig erklärt.

🡪Beispiel: Das BVerfG hat Strafvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

1. **Freie und gebundene Verwaltungsentscheidungen**

Die Aussage von Rechtsvorschriften ist unterschiedlich. Entweder ist die Verwaltung zu einem bestimmten Handeln verpflichtet oder es ergeben sich Spielräume des Verwaltungshandelns, indem entweder unklare Begriffe verwendet werden oder der Verwaltung verschiedene Handlungsmöglichkeiten eröffnet sind.

**Gebundene Rechtsentscheidungen**

Ist die Rechtsgrundlage eindeutig formuliert, leitet sich ein Recht bei Vorlagen bestimmter Voraussetzungen ab, so ist die Verwaltung zum Handeln verpflichtet. Es besteht ein subjektiv-öffentliches Recht auf das Verwaltungshandeln

🡪Beispiel: §§1 und 10 sehen vor, dass eine nicht berufstätige Witwe Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 220€ monatlich für das erste Kind hat.

Gebundene Entscheidungen von Behörden sind gerichtlich voll prüfbar.

🡪Beispiel: Wenn sich jemand gegen eine Ablehnung von Kindergeld wehrt entscheidet das zuständige Gericht, ob es zusteht oder nicht.

**Unbestimmte Rechtsbegriffe**

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind gegeben, wenn das Gesetz unklare Begriffe benutzt. Im Sinne der Gesetzesauslegung ist dann von Behörden und Gerichten zu ermitteln, was unter dem Begriff zu verstehen ist.

* §44SGB 8 🡪“Wohl des Kindes“
* §27 SGB 12 🡪“Notwendiger Lebensunterhalt“

Beispiel: Das Sozialamt lehne die Übernahme der Bewirtungskosten bei Erstkommunion ab, weil diese nicht zum „Notwendigen Lebensunterhalt“ gehöre. Gegen diese ablehnende Entscheidung kann geklagt werden. Das Verwaltungsgericht prüft dann, ob die Kosten für die Bewirtung zum „Notwendigen Lebensunterhalt“ gehören.

**Offene oder Gebundene Entscheidung?**

**§36 SGB 12 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft**

**🡪(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.**

🡪Die Leistungsträger sind ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln. Sie haben ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, denn auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht Anspruch 🡪Vgl. §39 SGB 1

🡪Offene Ermessensentscheidungen

**§1 Opferentschädigungsgesetz – Anspruch auf Versorgung**

**🡪(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.**

🡪Bei Erfüllung genannter Voraussetzungen hat man einen Anspruch gegenüber dem Amt

🡪Gebundene Entscheidung

Während §36 SGB 12 im Sozialhilferecht sehr undeutlich formuliert ist, ist der §1 im Opferentschädigungsgesetz prägnant gebildet. Der Unterschied wird deutlich in den Sätzen „können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist“ und „Anspruch auf Versorgung“.



**§1 Bundeskindergeldgesetz – Anspruchsberechtigte**

**🡪“ Kindergeld nach diesem Gesetz für seine Kinder erhält, wer…“**

🡪 Gebundene Entscheidung

**§ 27, Absatz 1, SGB 8 – Hilfe zur Erziehung**

**🡪Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.**

🡪Offene Ermessensentscheidung, da es hier viele unbestimmte Rechtsbegriffe gibt, z.B. „Das Wohl des Kindes“, denn wer weiß schon was für dessen Wohl erforderlich ist

***Beispiel aus Lüneburg, 2003:***

*Leitsatz*

* *Zur Beseitigung oder Milderung einer seelischen Behinderung eines Schulkindes, zur Verhütung einer drohenden Behinderung oder zur Eingliederung des Kindes in die Gesellschaft kann im Einzelfall die Betreuung in einer Internatsschule im Ausland geeignet und erforderlich sein.*
* *In diesem Einzelfall hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Kosten, der von den Eltern selbst beschafften Maßnahme, ab der Antragsstellung zu übernehmen, selbst wenn das Kind schon längere Zeit in dem Internat lebt und die Eltern bis dato die Kosten getragen haben.*
* *Der Anspruch auf Übernahme der Kosten ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Hilfeplan und Leistungs- und Endgeltvereinbarungen nicht mit dem Träger des Internats bestehen*

*🡪Begründung, warum dies als Hilfe zur Erziehung in Betracht kommen kann: Da es um eine Behinderung geht, die das Ganze auslöst, wurde letztendlich auf das Grundrecht auf Schutz der Gesundheit zurückgegriffen. 🡪Artikel 2, Absatz 2, GG*

*🡪Die Soziale Arbeit hat hier eine entscheidende Möglichkeit zur Argumentation, wenn es um solche Ansprüche geht, deren Zustehen vom Verständnis solcher unbestimmten Worte abhängt.*

*🡪Wir müssen daher lernen, mit diesen Gelegenheiten umzugehen und etwas zu bewirken. Das Gesetz bietet hier offene Möglichkeiten der Argumentation!*

**Beurteilungsspielraum**

Entscheidungen der Verwaltung dürfen nur beschränkt einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, weil es nicht möglich ist seitens des Gerichts eine Entscheidung zu rekonstruieren, die ein Prüfer z.B. aufgrund seiner Erfahrung gefällt hat. Gegen eine solche Entscheidung kann man sich nur wehren, wenn einer der folgenden Fehler vorliegt:

* Es wurde gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen
* Es wurde von einem falschen Sachverhalt ausgegangen
* Es spielten sachfremde Erwähnungen eine Rolle
* Gleichbehandlungs- oder Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind verletzt worden

🡪Beispiel: Eine Studentin der Sozialen Arbeit hält die Bewertung für ihre Diplomarbeit mit „gut“ für zu schlecht.

**Ermessensspielraum**

In vielen Rechtvorschriften wird der Verwaltung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Die Verwaltung kann dann im Rahmen des Ermessensspielraums aus mehreren Handlungsmöglichkeiten, die auswählen, die sie für die zweckmäßigste hält. Ermessen wird durch Formulierungen wie „Kann, soll oder darf“ eingeräumt. Der Ermessensspielraum kann sich auch darauf beziehen, ob die Behörde tätig wird oder welche Maßnahmen sie von mehreren auswählt.

🡪Beispiel: §36 SGB 12 🡪Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen kann gewährt werden

Ermessen bedeutet aber nicht, dass die Verwaltung eine beliebige Entscheidung treffen kann. Es besteht hier eine Verpflichtung zur fehlerfreien Betätigung des Ermessens. Diese entspricht einem Recht des Betroffenen auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Ein Ermessensfehler liegt in folgenden Fällen vor:

* Ermessensunterschreitung 🡪Der Ermessensspielraum wird nicht erkannt, weil man sich zu Unrecht an eine Richtlinie gebunden fühlt
* Ermessensüberschreitung 🡪Anordnung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Maßnahme
* Ermessensfehlgebrauch 🡪Wenn dem Zweck der Vorschrift nicht entsprochen wird, durch unsachliche Motive, z.B. Kürzung von Sozialhilfe, um Mittel einzusparen oder durch unzureichende Sachverhaltsaufklärung

Nur wenn einer dieser Ermessensfehler vorliegt, kann ein Gericht damit helfen, dass es zu einer erneuten Entscheidung verurteilt, so dass die Behörde neu entscheiden muss. Mehr kann man vor Gericht bei dieser Entscheidungsart nicht erreichen.

Der Ermessensspielraum kann in konkreten Situationen so eingeschränkt sein, dass nur noch eine Entscheidung in Betracht kommt.

🡪Beispiel: Die Ordnungsbehörde muss einschreiten, wenn eine obdachlose Familie mit mehreren Kleinkindern in einem Wohnwagen ohne Stromanschluss und zureichende sanitäre Verhältnisse untergebracht ist.

1. **Das Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)**

Das Verwaltungsverfahren nach dem SGB enthält Informationsverpflichtungen der Sozialleistungsträger, denen Informationsrechte der Bürger entsprechen:

* §13 SGB 1 – Recht auf Aufklärung

🡪Die Sozialleistungsträger sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die Bevölkerung über Rechte und Pflichten aufzuklären, z.B. Pressemitteilungen, Info-Broschüren

* §14 SGB 1 – Recht auf Beratung

🡪Es besteht eine Beratungspflicht hinsichtlich des Rechts und Pflichten gegenüber dem jeweiligen Träger

* §15 SGB 1 – Recht auf Auskunft

🡪Die Träger sind verpflichtet, den zuständigen anderen Träger zu benennen, insbesondere, wo der Sitz des anderen ist (Siehe §17 SGB 1)

* §35 SGB 1 – Recht auf Datenschutz

🡪Jeder hat ein Recht darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden

Die im SGB 10 enthaltenen Verfahrensvorschriften werden durch die oben genannten Vorschriften ergänzt, die der Gesetzgeber in das SGB 1 aufgenommen hat.

* 1. **Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs**

Nicht anwendbar sind die Vorschriften auf:

* Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf der Grundlage des SGB erfolgen

🡪Zum Beispiel: Tätigkeiten im Strafvollzug, Bewährungshilfe, Ausländerrecht

Für diese Bereiche ist entweder das Verwaltungsverfahrensgesetz der Länder oder des Bundes zuständig

* Tätigkeiten freier Träger, da diese auf der Grundlage des privaten Rechts tätig werden
  1. **Zuständigkeiten**

Die sachliche Zuständigkeit ist meist durch ein spezielles Gesetz geregelt.

🡪Beispiel: §85 SGB 8; §41 BAFÖG

Die örtliche Zuständigkeit ist ebenfalls den jeweiligen einschlägigen Gesetzen entnehmen.

🡪Beispiel: §86-88 KJHG; §45 BAFÖG

Auch die instanzielle Zuständigkeit findet man in den jeweiligen Gesetzen

🡪Beispiel: §97, §98 SGB 12; §85 SGB 8

* 1. **Beginn des Verwaltungsverfahrens**

**§18 SGB 10**

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens besteht nur, wenn

* von Amts wegen einzugreifen ist 🡪§18 SGB 12
* Auf einen Antrag hin 🡪§51, §56, §67 SGB 8; §46 BAFÖG

Im Übrigen steht es im pflichtgemäßen Ermessen, ob und wann eine Behörde tätig wird

🡪Beispiel: Das Jugendamt bestimmt nach Ermessen, ob es ein Verfahren zu Prüfung einleitet, ob Hilfe zur Erziehung erforderlich ist.

* 1. **Antragsstellung**

**§16 SGB 1**

Das Gesetz erleichtert dem Bürger die Antragsstellung, denn Anträge sind formlos wirksam. Sie können wirksam und fristwahrend bei der unzuständigen Stelle und der Gemeinde erstellt werden.

**§19, Absatz 4, SGB 10**

Geht ein Antrag in fremder Sprache ein, so gilt er als zu dem Zeitpunkt des Eingangs abgegeben, wenn er verstanden wird oder wenn eine Übersetzung in einer von der Behörde zu setzender Frist vorgelegt wird

**§36 SGB 1**

Anträge Minderjähriger können vor Vollendung des 18. Lebensjahrs wirksam gestellt und verfolgt werden.

🡪Für die Jugendhilfe sind allerdings die Vorschriften der §8 und §42 im KJHG zu beachten, da sie die Rechte auf Beratung und Inobhutnahme beinhakten

* 1. **Beschleunigung des Verfahrens**

**§17, Absatz 1, Nummer 1, SGB 1**

Begründet keinen einklagbaren Einspruch auf Beschleunigung des Verfahrens, lediglich eine Verpflichtung des Trägers

* 1. **Beteiligte des Verwaltungverfahrens**

**§10, §12 SGB 10**

Beteiligte des Verwaltungsverfahrens sind:

* Der Antragssteller
* Derjenige, an den die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat
* Diejenigen, die von den Behörden als Beteiligte hinzugezogen werden, weil deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden

🡪Beispiel: Ein Arbeitgeber beantragt bei der Hauptführsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbehinderten. Der Behinderte ist als Beteiligter hinzuzuziehen

**Handlungsfähigkeit**

Die Handlungsfähigkeit ist in §11 SGB 10, an das BGB angelehnt, geregelt. Für Minderjährige besteht eine bedeutsame Abweichung 🡪§36 SGB 1 bestimmt, dass ein Minderjähriger nach Vollendung des 15. Lebensjahres Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen kann, solange der gesetzliche Vertreter dieses nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Behörde einschränkt.

* 1. **Bevollmächtigte und Beistände**

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dessen Handlungen haben dann grundsätzlich die gleichen Wirkungen wie Handlungen des Beteiligten.

🡪Beispiel: Die Sozialarbeiterin eines Verbandes legt unter Vorlage einer Vollmacht der Betroffenen Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Agentur für Arbeit ein.

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit Beistand auftreten. Das vom Beistand Vorgetragene gilt dann als vom Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht widerspricht.

* 1. **Amtssprache**

**§19 SGB 10**

Die Amtssprache ist deutsch.

🡪Soll durch einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingeht, eine Frist gewahrt, ein öffentlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Handlungen als zum Zeitpunkt des Eingangs als abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb angemessener Frist eine Übersetzung vorgelegt wird

🡪Wird die Übersetzung nicht vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Ausländers eine Übersetzung anfertigen lassen

🡪Sonderrechte: Angehörigen der EU-Staaten und der Staaten, mit denen die Bundesrepublik entsprechende Abkommen hat, können sich in ihrer Sprache an die Behörden wenden.

Beispiel: Ein russischer Staatsangehöriger legt in seiner Sprache und Schrift Widerspruch gegen einen ablehnenden Sozialhilfebescheid ein

* 1. **Sachverhaltsermittlung**

**§20-23 SGB 10**

Untersuchungsgrundsatz: Die Behörde ist verpflichtet, den Sachverhalt, der für die Entscheidung wichtig ist, von Amts wegen zu ermitteln

Als Beweismittelkommen in Betracht:

* Auskünfte jeder Art, z.B. von Behörden
* Anhörung der Beteiligten
* Vernehmungen von Zeugen
* Gutachten von Sachverständigen
* Beiziehung von Urkunden und Akten
* Einnahme des Augenscheins

**§60-67 SGB 1**

Dem Bürger, der Sozialleistungen beantragt oder erhält werden erhebliche Mitwirkungspflichten auferlegt. Er ist verpflichtet,

* Alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben
* Der Auskunftserteilung durch Dritte zustimmen, z.B. durch Ärzte
* Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, mitzuteilen
* Beweismittel zu bezeichnen
* Unter Umständen persönlich zu erscheinen
* Ärztliche Untersuchungen zu dulden
* Beteiligungen unter Umständen an Reha-Maßnahmen

🡪Folgen fehlender Mitwirkung: Der Träger kann nach §66 SGB 1 die Leistung ohne weitere Ermittlungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen, sofern der Berechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist

🡪Beweislast: Hat die Behörde alle Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung erschöpft, bleibt aber eine Tatsache, die gesetzliche Voraussetzung des Verwaltungsakts ist, unbewiesen, so geht dies zu Lasten der Partei, für die diese Tatsache günstig ist.

* 1. **Anhörung Beteiligter**

**§24 SGB 10**

🡪Vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern

🡪Die Frist zur Anhörung muss angemessen sein, dass heißt, es muss dem Betroffenen möglich sein, sich mit der Sache vertraut zu machen, sich weiter zu informieren, sich rechtlich beraten zu lassen und sich zu äußern. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts ist in der Regel eine einmonatige Frist angemessen.

**§41, Absatz 2, SGB 10 – Heilung von Verfahrens- und Normfehler**

🡪Eine unterlassene Anhörung kann bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden

🡪Auf Antrag kann das Gericht das Verfahren zu diesem Zwecke aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist. Dazu muss nach Ansicht des Bundessozialgerichts die nachgeholte Anhörung dieselbe rechtliche Qualität haben wie diejenige, die vor Erteilung des Verwaltungsakts durchzuführen gewesen wäre.

🡪Eine „Heilung“ ist daher nur durch Aufhebung des fehlerhaften Verwaltungsaktes und der Ersetzung durch einen zukunftsgerichteten neuen Verwaltungsakt möglich. (BSG – Großer Senat)

**§42, Satz 2, SGB 10 – Folgen von Verfahrens- und Normfehlern**

🡪Erfolgt eine „Heilung“ des Mangels nicht, so ist der insoweit fehlerhafte Bescheid selbst dann aufzuheben, wenn die Behörde auch bei ordnungsgemäßer Anhörung nicht hätte anders entscheiden können

* 1. **Recht auf Akteneinsicht**

**§25 SGB 10**

Jeder am Verfahren Beteiligte hat einen Anspruch auf Akteneinsicht in die Akten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

**§44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht ist ein Verwaltungsakt, der von den Beteiligten nur zusammen mit der Sachentscheidung angefochten werden kann.

* 1. **Fristen, Termine, Wiedereinsetzung**

**§26 SGB 10 – Fristen und Termine**

Fristen: Sind zeitliche mit einem Anfangs- und Endzeitpunkt. 🡪Beispiel: Widerspruchs-, Anhörungs-, Mittwirkungsfrist

Termine: Sind bestimmte Zeitpunkte, an denen etwas geschehen soll oder eine Wirkung eintritt. 🡪Beispiel: Aufforderung, am 12.03.20 beim Jugendamt zu erscheinen

Für die Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB aus §187-193. 🡪Ausnahme: Die besonderen Vorschriften des §26, Absatz 2-5, SGB 10 sehen Sonderregelungen für das Sozialleistungsrecht vor.

**(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.**

**(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.**

**(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.**

**(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.**

**§27 SGB 10 – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Gesetzliche Fristen: Sind die durch Rechtsvorschrift bestimmten Fristen, die nicht verlängert werden können. 🡪 Die Einmonatsfrist für die Einlegung es Widerspruchs

Werden aber gesetzliche Fristen versäumt, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewährleisten, sofern der Betroffene ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten und der Antrag hierzu binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird.

🡪Beispiel: Als unverschuldet ist es nach der Rechtsprechung anzusehen, dass die übliche Postlaufzeit überschritten wird. Als verschuldet würde es gelten, wenn wegen unvollständiger Adressierung der Brief verspätet zugestellt wird.

Behördliche Fristen: Sind Fristen, deren Dauer die Behörde nach Ermessen bestimmt. Sie können auch nach Fristablauf verlängert werden. 🡪Beispiel: Die abgelaufene Anhörungsfrist kann verlängert werden, wenn ein Krankenhausaufenthalt an der Einhaltung hinderte.

Die für uns im Rahmen der Sozialarbeit wichtigste Frist ist die gesetzliche Widerspruchsfrist. Diese beträgt einen Monat! Wie wir sie berechnen, um festzustellen, ob sie abgelaufen ist, zeigt dieses Schema:

**Das Verwaltungsverfahren und „Der Weg“ zum Ziel**

Antrag  Sachverhaltsaufklärung  ggf. Anhörung  Bescheid

(siehe 7.9)

**Berechnung der Widerspruchsfrist**

🡪Bescheid Datum: Der Tag der Aufgabe zur Post

🡪§37, Absatz 2, SGB 10

**„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.“**

🡪Fristablauf ist im Folgemonat am gleichlautenden Tag des 3. Tages!

Beispiel: Das Bescheid Datum ist der 01.06.20. Der 3. Tag nach der Aufgabe zur Post ist der 04.06. Am gleichlautenden Tag im Folgemonat ist Fristablauf: 04.07 um Mitternacht

Widerspruch



 Widerspruchsbescheid

Klage bei Gericht

* 1. **Der Verwaltungsakt**

Der Verwaltungsakt ist jene hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die unmittelbare Rechtswirkung nach außen aufweist. Der Verwaltungsakt entfaltet materielle Bestandskraft, dass heißt er regelt für konkrete Situationen verbindlich die Rechte und Pflichten zwischen der Behörde und dem Bürger.

🡪Beispiel: Ist die Bewilligung von Wohngeld (300€) zu hoch, weil es falsch berechnet wurde, so ist die Bewilligung per Bescheid trotzdem für Verwaltung und Bürger verbindlich, solange sie bestehen bleibt.

Der Verwaltungsakt ist als solcher für alle anderen Behörden verbindlich, solange er nicht aufgehoben wird.

🡪Beispiel: Das Versorgungsamt stellt einen Behindertenausweis aus. Dies ist für das Finanzamt verbindlich. So erhält der Schwerbehinderte dort jetzt Vergünstigungen.

**Begriffsdefinitionen:**

Behörde: Jede Stelle, die für einen Träger der öffentlichen Verwaltung eine Aufgabe wahrnimmt (§1, Absatz 2, SGB 10) 🡪Beispiel: Jugendamt; Nicht freie Träger

Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts: Nicht privatrechtliches Handeln der Verwaltung 🡪Beispiel: Einkauf von Büromaterial

Regelung mit unmittelbarer Auswirkung: Nicht innerdienstliche Weisungen 🡪 Beachte: Der Widerruf einer Betriebserlaubnis für Kinderhort wegen unzureichender pädagogischer Betreuung, nach §46, SGB 8, hat für den Betrieb unmittelbare Auswirkungen, für die auch betroffenen Eltern nur mittelbare.

**Fallgruppen der Außenwirkung:**

* Ein Recht wird begründet 🡪Beispiel: Aufnahme im Gemeindekindergarten
* Eine Pflicht wird begründet 🡪Beispiel: Der Sozialhilfeträger zieht den Empfänger zu gemeinnütziger Arbeit heran
* Ein Recht wird entzogen 🡪Beispiel: Die Pflegeerlaubnis wird widerrufen
* Ein Recht wird festgestellt 🡪 Beispiel: Der Grad der Behinderung wird festgestellt
* Ein Antrag wird abgelehnt 🡪 Beispiel: Ablehnung eines Antrags nach dem SGB 12
* Eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr ohne vorhergehenden Verwaltungsakt 🡪Beispiel: Die Fesselung eines Jugendlichen im heim wegen Suizidgefahr

Die Bescheid Qualität ist entscheidend für die Konsequenzen im Handeln dessen, der nicht einverstanden ist mit dem Inhalt eines Bescheides. So kann man nur gegen einen Bescheid im begrifflichen Sinne Widerspruch einlegen oder eine Rücknahme veranstalten

**Keine Verwaltungsakte sind:**

* Vorbereitungshandlungen 🡪Beispiel: Die Erstellung eines Berichts nach §50 SGB 8 für das Familiengericht wegen eines Streits um die elterliche Fürsorge
* Mitwirkungshandlungen 🡪Beispiel: Die Behörde verlangt Mitwirkungshandlungen des Bürgers
* Ausführungshandlungen 🡪Beispiel: Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes

**Regelung eines Einzelfalls:**

Die Regelung eines Einzelfalls liegt vor, wenn die Maßnahme sich auf eine konkrete Situation bezieht 🡪Beispiel: Der Leiter des Jugendamts fordert Jugendliche auf das Jugendzentrum zu verlassen

Richtet sich die Maßnahme an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis, so handelt es sich auch um einen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) 🡪Beispiel: Der Polizeipräsident erlässt eine Anordnung, wonach bei der Demonstration die Straßenbahngleise nicht mehr betreten werden dürfen (Bestimmte Demonstration)

Abgrenzung zum Rechtssatz: Ist eine Maßnahme auf eine abstrakte Situation bezogen, handelt es sich um einen Rechtssatz 🡪Beispiel: Der Polizeipräsident erlässt eine Anordnung, wonach bei Demonstrationen Straßenbahngleise nicht betreten werden dürfen.

**Rechtswirkung nach außen:**

Inter- oder intrabehördliche Maßnahmen sind keine Verwaltungsakte. 🡪Beispiel: Weisungen an nachgeordnete Behörden

* 1. **O**
  2. **K**
  3. **k**